



1000 BRÜSSEL

20-08-1993

Leopoldstraat 6 - Rue Léopold 6  
Tel. 02/210.10.11

**NEUE ADRESSE**  
Koningsstraat 47  
Rue Royale 47  
1000 BRÜSSEL  
Tel. 02/500.21.11

[REDACTED]

I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Bellagen

24.129/II/PD

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Gouverneur,

die Vereinigten Abteilungen der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle haben in ihrer Sitzung vom 23. März 1993 die Klage vom 8. August 1992 untersucht, die gegen die Provinz Lüttich aufgrund der Tatsache eingereicht wurde, daß die Kandidaten zur Prüfung für deutschsprachige Regionaleinnehmer sich eventuell einer Sprachenprüfung unterziehen müssen. Aufgrund eines im vergangenen Jahr vom Staatsrat abgegebenen Urteils (bezüglich der Sprachenkenntnisse der Briefträger im Deutschsprachigen Gebiet) vertritt der Kläger die Ansicht, daß er sich dieser Prüfung nicht zu unterziehen braucht, hinsichtlich der Tatsache, daß er sein Abschlußzeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts in einer deutschsprachigen Schule und sein Graduat in Handelswissenschaften an einer französischsprachigen Hochschule erhalten hat.

\*

\* \*

Gemäß Artikel 38, Paragraph 1 der koordinierten Sprachengesetze darf in den Dienststellen, auf die Artikel 34, Paragraph 1 (Deutschsprachiges Gebiet) verweist, niemand für ein Amt oder eine Stelle ernannt oder befördert werden, wenn er nicht die Sprache des Gebiets beherrscht.

Die Sprachenkenntnisse werden gemäß den in Artikel 15, Paragraph 1 der koordinierten Sprachengesetze vorgesehenen Regeln festgelegt.

Der Kandidat wird nur zu der Prüfung zugelassen, wenn aus dem erforderlichen Diplom oder Abschlußzeugnis hervorgeht, daß er seine Studien in der oben erwähnten Sprache absolviert hat. In Ermangelung eines solchen Diploms oder Abschlußzeugnisses muß der Kandidat die

Kenntnis der Sprache vorher durch eine Prüfung nachweisen (Artikel 15, Paragraph 1 Absatz 3).

Gemäß dem Königlichen Erlaß Nr.IX vom 30.November 1966 ist die 'Kenntnis der Sprache des Gebiets' für denjenigen, der sein Studium nicht in deutscher Sprache absolviert hat, jene, die in Artikel 7 des besagten Erlasses festgelegt ist; d.h. die Sprachenprüfung 'tritt an die Stelle des erforderlichen Diploms, Abschlußzeugnisses oder an die Stelle der Bescheinigung des Schulleiters' und verfolgt das Ziel, zu überprüfen, ob der Kandidat die besagte Sprache in gleichem Maße beherrscht wie die Kandidaten für das gleiche Amt oder die gleiche Stelle, die ihr Studium in der Sprache dieses Amtes oder dieser Stelle absolviert haben.

Die von Herrn HILGERS angeführten Urteile des Staatsrates, Nr. 35.491 bis 35.498 einschließlich, vom 5.September 1990, betreffen die Versetzung außerhalb des Stellenplans von Beamten der Postregie, welche nicht durch eine Prüfung vor dem Ständigen Sekretariat zur Anwerbung des Staatspersonals den Nachweis ihrer **elementaren Kenntnis** der zweiten Sprache (Französisch) erbracht haben.

Die angeführten Urteile des Staatsrates treffen nicht auf den vorliegenden Fall zu.

Demzufolge vertritt die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle die Ansicht, daß die Klage zwar zulässig, nicht aber begründet ist. Die Provinzialregierung von Lüttich hat die koordinierten Sprachengesetze nicht verletzt, indem sie denjenigen Kandidaten eine Prüfung auferlegt, die nicht im Besitz eines Diploms des erforderlichen Niveaus sind, welches nachweist, daß sie ihre Studien in deutscher Sprache absolviert haben.

Das vorliegende Gutachten wird dem Kläger zugestellt.

Hochachtungsvoll

Die Präsidentin

